

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Gültig ab: 01.09.2024

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln die Zusammenarbeit zwischen Chainmatics GmbH (nachfolgend „Chainmatics“) und ihren Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“) für Leistungen im Kontext von Softwareentwicklung, KI-/Technologieberatung sowie Cloud-Architektur, -migration und -implementierung.

1. Geltungsbereich, Begriffe, Vorrang

1.1 B2B-Geltung

Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.

1.2 Vertragsgrundlagen

Chainmatics erbringt sämtliche Leistungen auf Grundlage (i) dieser AGB sowie (ii) des individuellen schriftlichen Angebots bzw. der Leistungsbeschreibung von Chainmatics (zusammen die „Vertragsunterlagen“).

1.3 Zukünftige Geschäftsbeziehungen

Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen zwischen Chainmatics und dem Auftraggeber, selbst wenn in einem Angebot oder einer Beauftragung nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.4 Abweichende Bedingungen des Auftraggebers

Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn Chainmatics deren Geltung ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

1.5 Änderungen, Nebenabreden

Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden und Erklärungen entfallen nur Wirksamkeit, sofern Chainmatics diese schriftlich bestätigt.

2. Leistungsumfang, Angebot, Vertragsschluss

2.1 Leistungsumfang

Der Umfang der vereinbarten Leistungen richtet sich nach dem schriftlichen Angebot von Chainmatics bzw. den vereinbarten Vertragsunterlagen.

2.2 Gültigkeit von Angeboten

Angebote sind vier Wochen gültig, soweit im Angebot nicht anders angegeben.

2.3 Empfehlungen, Entscheidungen

Mit Annahme des Angebots stimmt der Auftraggeber zu, dass die Leistungen von Chainmatics Empfehlungen, Hinweise und/oder Entscheidungsgrundlagen beinhalten können. Chainmatics ist jedoch weder für deren Umsetzung noch für aus solchen Empfehlungen abgeleitete Entscheidungen verantwortlich oder haftbar (im Übrigen gelten die Haftungsregelungen in Ziffer 10).

2.4 Vertragsschluss

Der Vertrag kommt mit Annahme des von Chainmatics übermittelten Angebots zustande. Die Annahme erfolgt insbesondere durch Zugang einer vom Auftraggeber unterzeichneten Auftragsbestätigung oder durch eine in Textform erklärte Annahme bzw. durch tatsächliche Inanspruchnahme der angebotenen Leistungen.

2.5 Kein Managed Betrieb als Standard

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, schuldet Chainmatics keinen laufenden Betrieb (Managed Services), keine dauerhafte Überwachung/24/7-Bereitschaft und keine Service-Level-Agreements (SLA). Etwaige Support- oder SLA-Regelungen werden separat (z. B. im Rahmen eines Supportvertrags) vereinbart.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

3.1 Informationen und Auskünfte

Der Auftraggeber gewährleistet, dass Chainmatics alle zur Leistungserbringung notwendigen Informationen und Daten rechtzeitig und unaufgefordert zur Verfügung gestellt werden und alle erforderlichen Auskünfte zuverlässig, korrekt und vollständig erteilt werden. Dies gilt auch für Informationen, Daten, Vorgänge und Umstände, die erst während der Leistungserbringung entstehen oder bekannt werden.

3.2 Transparenz über Vorleistungen/Drittleistungen

Das Vertrauensverhältnis zwischen Auftraggeber und Chainmatics setzt voraus, dass Chainmatics über vorher durchgeführte und/oder laufende, im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen stehende Beratungen und sonstige wesentliche Vorleistungen vollumfänglich informiert wird.

3.3 Voraussetzungen

Der Auftraggeber stellt die in den Vertragsunterlagen beschriebenen Voraussetzungen sicher und gewährleistet deren Richtigkeit.

3.4 Entscheidungen und Zustimmungen

Der Auftraggeber trifft zeitnah alle zur Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Entscheidungen und holt erforderlichenfalls Zustimmungen (z. B. der

Konzernleitung, des Aufsichtsrats, von Mitarbeitern, Betriebsrat etc.) ein.

3.5 Managementverantwortung des Auftraggebers

Die Gesellschaft und ihre Vertreter sind unter anderem allein verantwortlich für:

- a) Wahrnehmung aller Managementfunktionen und Treffen sämtlicher Managemententscheidungen,
- b) Auswahl eines kompetenten Mitglieds des Managements zur Beaufsichtigung der Dienstleistungen von Chainmatics,
- c) Beurteilung der Angemessenheit sowie der Ergebnisse dieser Dienstleistungen im Auftrag des Unternehmens,
- d) Übernahme der Verantwortung für die Ergebnisse der Dienstleistungen sowie Einrichtung und Aufrechterhaltung interner Kontrollen, auch soweit diese unsere Tätigkeit betreffen.

3.6 Büroinfrastruktur bei Vor-Ort-Leistungen

Werden vereinbarte Leistungen in den Räumlichkeiten des Auftraggebers erbracht, stellt der Auftraggeber die notwendige Büroinfrastruktur kostenlos bereit und sorgt für die organisatorischen Rahmenbedingungen, um eine ungestörte Leistungserbringung zu gewährleisten.

3.7 Folgen fehlender Mitwirkung

Verletzt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten oder liegen sonstige, außerhalb der Einflusssphäre von Chainmatics befindliche Umstände vor, die Chainmatics an der Erbringung der Leistungen hindern, verschiebt sich ein vereinbarter Terminplan (Meilensteine).

4. Leistungserbringung

4.1 Kein bestimmter Erfolg

Chainmatics schuldet die Erbringung der in den Vertragsunterlagen bezeichneten Leistungen, jedoch keinen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.

4.2 Annahmen, Vollständigkeit der Unterlagen

Chainmatics ist berechtigt, die vom Auftraggeber erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen als richtig und vollständig anzunehmen. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, besteht keine Verpflichtung zur Feststellung von Unrichtigkeiten.

4.3 Personaldisposition

Chainmatics bemüht sich, dem Wunsch des Auftraggebers hinsichtlich des Einsatzes bestimmter Mitarbeiter zu entsprechen, behält sich jedoch vor, Mitarbeiter nach eigenem Ermessen einzusetzen oder

neu zuzuordnen, sofern dies für die Leistungserbringung geeignet und möglich ist.

5. Nutzungsrechte, Schutzrechte, geistiges Eigentum

5.1 Unterlagen und Background IP

Alle von Chainmatics in Papier- oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Unterlagen (u. a. Angebot, Analysen, Konzepte, Spezifikationen, Stellungnahmen, Berichte, Gutachten; nachfolgend „Unterlagen“) sind geistiges Eigentum von Chainmatics. Der Auftraggeber erkennt die Rechte von Chainmatics an diesen Unterlagen an, unabhängig von deren urheber-, marken- oder wettbewerbsrechtlichem Schutz. Der Auftraggeber erhält an den Unterlagen ein einfaches Nutzungsrecht gemäß Ziffer 5.2.

Vorbestehende, allgemeine und/oder wiederverwendbare Werke, Komponenten, Bibliotheken, Tools, Methoden, Templates, Routinen, Konzepte und sonstiges Know-how von Chainmatics (einschließlich allgemeiner Ideen, Erfahrungen und Vorgehensmodelle), gleich ob vor Vertragsschluss vorhanden oder während der Leistungserbringung entwickelt, soweit sie nicht spezifisch für den Auftraggeber erstellt wurden, verbleiben bei Chainmatics („Background IP“).

5.2 Nutzung der Unterlagen

Der Auftraggeber darf die Unterlagen während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für die eigenen geschäftlichen Zwecke nutzen, die vom Vertrag und dem konkret vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind. Das Abändern von Analysen, Stellungnahmen, Gutachten und vergleichbaren Unterlagen von Chainmatics ist dem Auftraggeber nicht gestattet.

5.3 Weitergabe und Zitieren der Unterlagen

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Chainmatics ist es dem Auftraggeber untersagt, Unterlagen insgesamt oder auszugsweise an Dritte weiterzugeben, öffentlich wiederzugeben, daraus zu zitieren oder Dritten gegenüber darauf Bezug zu nehmen. Dies gilt auch, wenn ggf. nachträglich die Zustimmung eingeholt wurde, das wirtschaftliche Umfeld oder die Rahmenbedingungen seitdem verändert sind oder die Leistung als überholt gilt. Ausnahmen bestehen nur, soweit anwendbare Gesetze, behördliche Anordnungen, gerichtliche Entscheidungen oder zwingende berufliche Verpflichtungen einer Einschränkung der Offenlegung entgegenstehen.

5.4 Folgen vertragswidriger Nutzung der Unterlagen

Im Falle eines Verstoßes gegen die Regelungen unter 5.2 oder 5.3 ist Chainmatics, soweit gesetzlich zulässig, von jeglicher Haftung für daraus entstehende Schäden befreit.

5.5 Nutzungsrechte an Projektergebnissen

Soweit Chainmatics im Rahmen der Leistungen projektspezifische Arbeitsergebnisse für den Auftraggeber erstellt (z. B. kundenspezifischer Quellcode, Skripte, Konfigurationen, technische Dokumentation; zusammen „Projektartefakte“), richten sich die Nutzungsrechte des Auftraggebers vorrangig nach den Vertragsunterlagen.

Fehlt eine ausdrückliche Regelung, räumt Chainmatics dem Auftraggeber - vorbehaltlich vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung - an den projektbezogenen Projektartefakten ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, ausschließliches Nutzungsrecht ein. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung, Bearbeitung, Weiterentwicklung und zum Einsatz im eigenen Geschäftsbetrieb des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist berechtigt, Projektartefakte für Zwecke des eigenen Geschäftsbetriebs an verbundene Unternehmen weiterzugeben und ihnen entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen sowie Dienstleister/Erfüllungsgehilfen zur Nutzung im Auftrag des Auftraggebers zu berechtigen.

Rechte an Background IP sowie an Open-Source-Software und Komponenten Dritter werden hiervon nicht berührt; insoweit gelten Ziffer 5.6 sowie die jeweiligen Lizenzbedingungen.

5.6 Open Source und Drittkomponenten

Soweit Projektartefakte Background IP enthalten oder darauf aufbauen, räumt Chainmatics dem Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein, soweit dies zur vertragsgemäßen Nutzung der Projektartefakte im eigenen Geschäftsbetrieb erforderlich ist. Im Übrigen verbleiben sämtliche Rechte an der Background IP bei Chainmatics.

Soweit Projektartefakte Open-Source-Software oder Komponenten Dritter enthalten oder darauf aufbauen, gelten ergänzend und vorrangig die jeweiligen Lizenzbedingungen dieser Dritten. Chainmatics schuldet insoweit keine Einräumung ausschließlicher Rechte, soweit dies nach den jeweiligen Lizenzbedingungen nicht möglich ist.

6. Vertraulichkeit

6.1 Vertraulichkeitspflicht

Das Vertrauensverhältnis zwischen Auftraggeber und Chainmatics erfordert strikte Vertraulichkeit.

Informationen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag von der offenlegenden Partei als vertraulich bezeichnet wurden, sind durch den Empfänger zu schützen und dürfen nur zur Vertragserfüllung verwendet bzw. vervielfältigt werden, soweit dies erforderlich ist. Die Vertraulichkeitspflicht entfällt bei bereits bekannten Informationen.

6.2 Verschwiegenheit von Chainmatics

Chainmatics, deren Mitarbeiter und beigezogene Kooperationspartner verpflichten sich, über sämtliche in Verbindung mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

6.3 Herausgabe an Dritte

Berichte, Gutachten und sonstige Dokumente über die Tätigkeit und deren Ergebnisse dürfen Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers von Chainmatics ausgehändigt werden.

6.4 Fortdauer und gesetzliche Ausnahmen

Die Verschwiegenheitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrags fort. Eine Ausnahme gilt bei gesetzlicher Auskunftspflicht oder wenn Chainmatics vom Auftraggeber ausdrücklich von der Verschwiegenheitspflicht entbunden wurde.

7. Datenschutz und elektronische Kommunikation

7.1 Rollen und Auftragsverarbeitung

Soweit Chainmatics im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, handelt Chainmatics als Auftragsverarbeiter und der Auftraggeber als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO. Die Parteien schließen hierfür vor Beginn einer solchen Verarbeitung eine separate Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV/DPA) gemäß Art. 28 DSGVO ab. Soweit Chainmatics personenbezogene Daten für eigene Zwecke verarbeitet (z. B. Vertragsabwicklung, Rechnungslegung, Kommunikation), handelt Chainmatics als Verantwortlicher.

7.2 Einsatz von Unterauftragnehmern und Dokumentation

Chainmatics darf personenbezogene Daten im Rahmen der Leistungserbringung verarbeiten, elektronisch speichern und durch Dritte verarbeiten lassen, sofern hierfür eine AVV/DPA besteht bzw. diese Dritten als Unterauftragnehmer im Rahmen der AVV/DPA eingebunden werden. Überlassene Materialien werden nach Beendigung der Leistungserbringung an den

Auftraggeber zurückgegeben oder entsorgt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Chainmatics darf Kopien zur Dokumentation der Leistungen aufbewahren, soweit dies gesetzlich erforderlich oder branchenüblich ist.

Der Auftraggeber erteilt Chainmatics die allgemeine Genehmigung zum Einsatz von Unterauftragnehmern im Sinne von Art. 28 Abs. 2 DSGVO, sofern diese in der AVV/DPA benannt sind oder gemäß AVV/DPA in die Subunternehmerliste aufgenommen werden.

Chainmatics informiert den Auftraggeber in angemessener Frist vorab über beabsichtigte Änderungen (insbesondere Hinzunahme oder Ersetzung von Unterauftragnehmern). Der Auftraggeber kann aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund innerhalb einer angemessenen Frist widersprechen. Eine Verarbeitung in Drittstaaten erfolgt nur unter den Voraussetzungen und mit geeigneten Garantien gemäß AVV/DPA (z. B. EU-Standardvertragsklauseln), soweit erforderlich.

7.3 Weitergabe von Auftragsdaten innerhalb verbundener Unternehmen

Chainmatics und verbundene Unternehmen dürfen Auftragsdaten (insbesondere Name/Firma, Anschrift, Ansprechpartner, Leistungs- und Vergütungsumfang, Zeitraum) speichern und innerhalb verbundener Unternehmen weitergeben, soweit dies zur Vermeidung von Interessenkonflikten, zur Gewährleistung von Compliance/Unabhängigkeit oder zur Erfüllung gesetzlicher bzw. regulatorischer Anforderungen erforderlich ist.

7.4 Datensicherheit

Chainmatics wendet geeignete und stets aktuelle technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung der verarbeiteten Daten unter Berücksichtigung von Art, Umfang, Umständen und Zwecken der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Risiken für Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen an.

7.5 Elektronische Kommunikation

Die elektronische Kommunikation zwischen Auftraggeber und Chainmatics erfolgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung unverschlüsselt und unsigniert, sodass ein Mitlesen oder eine Manipulation durch Dritte nicht ausgeschlossen werden kann.

7.6 Informationen über Leistungen/Veranstaltungen

Chainmatics informiert den Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (insbesondere DSGVO und UWG) per E-Mail sowie - basierend auf Einwilligung - per Post oder Telefon über Dienstleistungen, Veranstaltungen etc.

Der Auftraggeber kann dem Erhalt solcher Informationen jederzeit widersprechen bzw. eine erteilte Einwilligung widerrufen. Nach erfolgtem Widerspruch/Widerruf werden die für diesen Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet und gelöscht, soweit gesetzlich zulässig. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerspruch/Widerruf bleibt unberührt.

7.7 Datenschutzhinweise

Die Datenschutzhinweise für Geschäftspartner (insbesondere für Ansprechpartner beim Auftraggeber) sind unter <https://www.chainmatics.de/privacy-policy-business-partners> abrufbar. Soweit Chainmatics personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, ergeben sich die datenschutzrechtlichen Regelungen abschließend aus der AVV/DPA.

8. Vergütung, Abrechnung, Zahlungsverzug

8.1 Vergütung

Die Höhe der Vergütung von Chainmatics richtet sich nach Art und Umfang der vereinbarten Leistungen und ist im Angebot von Chainmatics angegeben.

8.2 Auslagen

Chainmatics erbringt die Leistungen grundsätzlich remote. Auslagen, insbesondere Reise- und Übernachtungskosten, werden nur gesondert in Rechnung gestellt, soweit sie im Angebot vorgesehen oder vom Auftraggeber vorab in Textform freigegeben wurden. Auslagen werden ausschließlich in tatsächlich angefallener Höhe gegen Nachweis abgerechnet.

8.3 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt - sofern nicht anders vereinbart - monatlich im Nachhinein.

8.4 Fälligkeit

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar, sofern nicht anders angegeben.

8.5 Einwendungen

Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt in Textform bei Chainmatics geltend zu machen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Rechnungsanerkenntnis.

8.6 Verzug

Der Auftraggeber kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb der in Ziffer 8.4 genannten Zahlungsfrist leistet. Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber gegen eine Rechnung rechtzeitig Einwendungen gemäß Ziffer 8.5

erhebt. In diesem Fall tritt Verzug hinsichtlich des streitigen Teils erst nach Klärung und erneuter Fälligkeit ein. Unabhängig davon bleibt der unstreitige Teil einer Rechnung fristgerecht zu zahlen.

Im Verzugsfall ist Chainmatics berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen; im unternehmerischen Geschäftsverkehr gelten insbesondere die Regelungen des § 288 Abs. 2 BGB. Der Auftraggeber übernimmt die notwendigen und zweckentsprechenden Kosten der Rechtsverfolgung (einschließlich Mahn-, Inkasso- und Rechtskosten). Gesetzliche Pauschalen (z. B. nach § 288 Abs. 5 BGB) bleiben unberührt.

Chainmatics ist außerdem berechtigt, nach vorheriger Ankündigung in Textform und nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist laufende Leistungen bis zur vollständigen Zahlung auszusetzen, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

9. Kündigung

9.1 Ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann, soweit nicht anders vereinbart (z. B. bei klar abgegrenzten Projekten oder Teilprojekten), von beiden Seiten schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

9.2 Außerordentliche Kündigung durch Chainmatics

Chainmatics kann die Geschäftsbeziehung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung beenden, wenn und soweit die Fortführung des Auftrags (i) aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder sonstiger zwingender regulatorischer Vorgaben rechtswidrig wäre oder (ii) Chainmatics insbesondere Unabhängigkeits- oder Berufsgrundsätzen widerspräche. Eine Kündigung wegen wesentlicher Änderung der Umstände ist nur zulässig, wenn diese Änderung zu einer Rechtswidrigkeit oder zu einem solchen Grundsatzkonflikt führt.

Soweit möglich erfolgt die Beendigung nur im erforderlichen Umfang (Teilbeendigung). Chainmatics informiert den Auftraggeber unverzüglich und legt die Gründe, soweit rechtlich zulässig, dar. Soweit rechtlich und tatsächlich möglich, wirkt Chainmatics in angemessenem Umfang an einer Abhilfe oder einer rechtlich zulässigen Alternativgestaltung sowie an einer geordneten Übergabe der bis dahin erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse mit.

9.3 Abrechnung bei Kündigung

Der Auftraggeber vergütet Chainmatics sämtliche bis zum Ablauf des Vertragsverhältnisses erbrachte Leistungen und entstandene Aufwendungen und entschädigt Chainmatics für alle im Zusammenhang mit der Kündigung entstandenen Kosten.

10. Haftung

10.1 Zwischenstände und Freigaben

Chainmatics erbringt Leistungen regelmäßig iterativ. Zwischenstände, Entwürfe, Prototypen, Testversionen, Vorab-Releases sowie sonstige vorläufige Arbeitsergebnisse und Projektkommunikation (einschließlich E-Mails) dienen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, der Abstimmung und Prüfung und sind nicht für den produktiven Einsatz bestimmt.

Verbindlich und für den produktiven Einsatz freigegeben sind Arbeitsergebnisse erst, wenn sie vom Auftraggeber in Textform freigegeben oder gemäß den Vertragsunterlagen als final abgenommen wurden. Eine Haftung von Chainmatics für Schäden, die daraus entstehen, dass der Auftraggeber nicht freigegebene Zwischenstände produktiv nutzt oder Dritten zugänglich macht, ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

10.2 Grundsatz und zwingende Ausnahmen

Chainmatics haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei nachgewiesenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Chainmatics nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, ebenso eine Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

10.3 Ausschlüsse

Chainmatics haftet nicht für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, mittelbare und indirekte Schäden sowie reine Vermögensschäden. Dies gilt nicht für:

- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- b) Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Chainmatics, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen;
- c) sonstige Ansprüche, bei denen ein Haftungsausschluss nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften unzulässig ist.

10.4 Haftungshöchstbetrag und Schadensfall

Die Haftung von Chainmatics ist der Höhe nach auf die Auftragssumme, maximal auf EUR 350.000 je Schadensfall, beschränkt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe sämtlicher Ansprüche, die aus einer einheitlichen Leistung resultieren. Für Schäden bei mehreren gleichartigen, auf demselben Fehler beruhenden Leistungen gilt ebenfalls die vorstehende Begrenzung auf die Auftragssumme bzw. EUR 350.000.

Der vorstehende Haftungshöchstbetrag findet keine Anwendung auf:

- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) Schäden, die auf Vorsatz von Chainmatics, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen,
- c) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder
- d) sonstige Ansprüche, bei denen eine betragsmäßige Haftungsbegrenzung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften unzulässig ist.

10.5 Zusatzversicherung

Übersteigt das potenzielle Schadensvolumen nach Einschätzung des Auftraggebers den genannten Betrag, wird Chainmatics auf Wunsch eine Zusatzversicherung zur bestehenden Haftpflichtversicherung abschließen, sofern der Auftraggeber die anfallende Prämie übernimmt.

10.6 Verjährung

Schadensersatzansprüche verjähren, soweit gesetzlich zulässig, innerhalb von zwölf Monaten ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht für Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei sonstigen zwingenden gesetzlichen Ausnahmen.

10.7 Leistungen Dritter

Beauftragt Chainmatics zur Erbringung ihrer Leistungen Dritte (z. B. Datenverarbeiter, Rechtsanwälte, sonstige Sachverständige) und benachrichtigt sie den Auftraggeber hierüber schriftlich, haftet für einen daraus entstehenden Schaden, soweit gesetzlich zulässig, vorrangig der jeweilige Dritte, sofern und soweit der Schaden aus dessen Leistung resultiert.

10.8 Haftung gegenüber Dritten und Freistellung

Eine Haftung von Chainmatics gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Gibt der Auftraggeber Unterlagen von Chainmatics mit Zustimmung an Dritte weiter, entsteht dadurch keine Haftung von Chainmatics

zugunsten Dritter. Falls Chainmatics ausnahmsweise gegenüber Dritten haftet, gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen auch gegenüber diesen. Im Fall der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen Dritter gegen Chainmatics wird der Auftraggeber Chainmatics im gesetzlich zulässigen Umfang vollständig schad- und klaglos halten.

11. Loyalität, Abwerbeverbot

Während der Vertragslaufzeit und für sechs Monate nach Beendigung der Leistungen ist es dem Auftraggeber untersagt, mit dem Vertrag befasste Mitarbeiter von Chainmatics unmittelbar oder mittelbar (z. B. über verbundene Unternehmen oder Dritte) zu beschäftigen oder anderweitig vertraglich zu binden. Im Fall eines Verstoßes zahlt der Auftraggeber je abgeworbenem Mitarbeiter eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50.000. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch von Chainmatics bleibt unberührt; gezahlte Vertragsstrafen werden auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet. Das Recht des zuständigen Gerichts zur Herabsetzung einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe nach § 343 BGB bleibt unberührt.

12. Referenzen

Chainmatics ist berechtigt, das Unternehmen des Auftraggebers sowie das Projekt in Referenzlisten aufzunehmen, d. h. Unternehmensnamen, Kennzeichen, Marken und eine allgemeine Projektbeschreibung Dritten gegenüber anzugeben oder aufzulisten. Chainmatics wird den Auftraggeber hierüber vorab informieren. Berechtigte Interessen des Auftraggebers werden angemessen berücksichtigt.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Abtretung

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Chainmatics an Dritte zu übertragen. Chainmatics ist berechtigt, Rechte und Pflichten ohne gesonderte Zustimmung des Auftraggebers an verbundene Unternehmen zu übertragen oder zur Leistungserbringung einzuschalten, sofern hierdurch keine berechtigten Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden.

13.2 Spamfilter und Zugang von E Mails

Chainmatics nutzt moderne Technologien zum Erkennen von unerwünschten E-Mails (Spam). Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass legitime E-Mails irrtümlich als Spam identifiziert werden. Eine Garantie für das

tatsächliche Eintreffen von E-Mails des Auftraggebers beim gewünschten Empfänger kann nicht übernommen werden.

13.3 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Aschaffenburg, soweit gesetzlich zulässig. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Aschaffenburg, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

13.4 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

13.5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt der übrige Vertragsinhalt davon unberührt.